



Gebhardt, Helmut

## Die Verhaftung durch Polizei und Gendarmerie von 1775 bis 1862

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2016), 77-87.

doi: 10.7396/2016\_4\_H

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Gebhardt, Helmut (2016). Die Verhaftung durch Polizei und Gendarmerie von 1775 bis 1862, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 77-87, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2016\\_4\\_H](http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_H).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2017

# Die Verhaftung durch Polizei und Gendarmerie von 1775 bis 1862

Die Vornahme von Verhaftungen wurde in Österreich erst 1862 grundrechtlich abgesichert. Mit diesem Artikel soll ein Blick auf die davor geltenden Regelungen für die staatlichen Sicherheitskräfte geworfen werden. Dabei zeigt sich, dass bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als zunächst in Wien und dann in weiteren Städten der Monarchie Polizeiamter errichtet wurden, diesbezügliche Normierungen geschaffen wurden, die allerdings zunächst nur in internen Dienstvorschriften verankert waren. Dann traten aber bald Bestimmungen in den allgemeinen Strafprozessgesetzen hinzu, die beim polizeilichen Vorgehen zu beachten waren. Zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhielt auch die damals neu errichtete Gendarmerie Regulative, mit denen Festnahmen durch die neuen Exekutivorgane in geordnete Bahnen gelenkt wurden. All diese Vorschriften für Polizei und Gendarmerie enthielten zwar einerseits enge allgemeine Grenzen, andererseits aber noch in etlichen Fällen einen zu großen Ermessensspielraum, der willkürliche Verhaftungen ermöglichte.



**HELMUT GEBHARDT,**  
*Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen an der  
Karl-Franzens-Universität Graz.*

## 1. EINLEITUNG

Eingriffe in die persönliche Freiheit zählen neben dem Waffengebrauch zu den schwerwiegendsten Befugnissen staatlichen bzw. polizeilichen Handelns und sind deshalb heute grundrechtlich umfassend normiert. Die Absicherung des Rechts auf persönliche Freiheit hat in der Entwicklung der Menschenrechte schon eine längere Tradition. Wegweisend war dabei die englische Habeas-Corpus-Akte von 1679. In der Habsburgermonarchie wurden erst zwei Jahrhunderte später, mit dem Gesetz vom 27. Oktober 1862 „zum Schutze der persönlichen Freiheit“, erstmals rechtsstaatliche Standards gesetzt und damit auf diesem Sektor eine grundlegende Zeitenwende eingeleitet.<sup>1</sup> Verhaftungen durften nur mehr mit richterlichem Befehl erfol-

gen. Dieser mit Gründen versehene Haftbefehl musste sogleich bei der Verhaftung oder binnen 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Damit wurden nicht zuletzt die Befugnisse der staatlichen Sicherheitsorgane beschränkt, die bis dahin in vielen Fällen auch ohne Einschaltung eines Richters Freiheitsbeschränkungen durchführen konnten. Mit diesem Beitrag soll nun ein Blick in die Zeit vor 1862 geboten werden, um das damals für die Polizei und Gendarmerie bestehende Vorgehen bei Verhaftungen zu beleuchten.

## 2. DIE POLIZEI IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS

Der Aufbau einer staatlichen Sicherheitsorganisation begann in der Habsburgermonarchie während der Regierungszeiten

von Maria Theresia und Joseph II. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der erste Schritt erfolgte im Jahre 1776 und damit am Ende der Regentschaft Maria Theresias. Damals wurde in Wien ein staatliches Polizeiamt errichtet, dem mit der Polizeiwache ein militärischer Wachkörper unterstellt wurde.<sup>2</sup> Für diese Militär-Polizeiwache gab es ein mit 24. November 1775 datiertes Dienstreglement, das aus insgesamt 57 Paragrafen bestand und den Pflichtenkatalog bzw. die Regeln für den Polizeidienst festlegte.<sup>3</sup> Darin wurden in § 46 auch Anordnungen für die „Arretierung in Gassen“ festgelegt. Generell wurde die Wache angewiesen, eine Verhaftung nur nach ausdrücklichem Befehl durchzuführen. Ein derartiger Befehl konnte entweder vom Gericht oder von einem der insgesamt zwölf Bezirksaufseher, die als anordnendes Organ der Polizeiwache in den jeweiligen Bezirken fungierten, erteilt werden.<sup>4</sup>

Demnach waren eigenmächtige Festnahmen in der Regel nicht gestattet. Besonders wurde noch darauf hingewiesen, dass „Gassenhändl“ – also Auseinandersetzungen oder Raufereien auf öffentlichen Plätzen – keinen Grund zur Inhaftierung bildeten. In diesen Fällen sollte man es gemäß § 27 des Reglements mit einer Abmahnung bewenden lassen. Falls allerdings die Abmahnung keinen Erfolg hatte und die Tat „wegen ihrer offenbaren Schändlichkeit“ sehr schwerwiegend war, konnte eine Festnahme nach eigenem Ermessen des Polizisten durchgeführt werden, wobei der Verhaftete sofort dem Bezirksaufseher vorgeführt werden musste. Ausdrücklich genannt wurden zudem in § 46 noch „Geistliche oder andere Standes Personen“ – also Kleriker und Adelige, für die es damals noch spezielle Vorrechte gab. Sie durften nur bei ganz schweren Verbrechen mit ausdrücklichem Haftbefehl festgenommen werden.

Bei besonderen Delikten – wie etwa Einbruch, Beraubung und Mord – konnte die Polizeiwache gemäß § 44 allerdings auch ohne Anordnung die gestellten Täter sofort verhaften. Im § 29 wurden dann noch einige Fälle genannt, in denen ebenfalls eine eigenmächtige Festnahme möglich war. Das betraf zunächst einmal Personen, die gerichtlich zur Fahndung ausgeschrieben waren oder über die bereits einmal ein Aufenthaltsverbot in der Stadt verhängt worden war. Und schließlich konnten auch Leute, die von zumindest zwei Polizisten beim Betteln erwischt wurden, von der Wache aufgegriffen und an die Stadtverwaltung übergeben werden. Es gab also in diesem Reglement eine Reihe von Fällen, bei denen die Polizeiwache weitgehend selbstständig über die Vornahme einer Verhaftung entscheiden konnte.

Auf diesen ersten Ansätzen einer staatlichen Polizeiorganisation konnten dann die weiteren Reformen Kaiser Josephs II. aufbauen. Er wandelte im Jahre 1782 das Wiener Polizeiamt in eine Polizeidirektion um. Bei dieser neuen Behörde amtierten unter der Leitung eines Polizeidirektors zum Großteil juristisch ausgebildete Polizeikommissäre. Dieser Polizeidirektion unterstellte man die schon bestehende Militär-Polizeiwache als Exekutivorgan. Zu Mitte der 1780er Jahre wurden dann nach diesem Muster auch in den Provinzhauptstädten der Habsburgermonarchie Polizeidirektionen mit Polizeiwachen installiert. Bei ihrer Errichtung erhielten die neuen Militär-Polizeiwachen jeweils eigene Reglements, die zwar einige lokale Besonderheiten berücksichtigten, im Übrigen jedoch fast wörtlich dem Wiener Reglement von 1775 entsprachen.<sup>5</sup>

So gab es auch in diesen Reglements einen speziellen Artikel, der das Verhalten der Polizei bei Raufereien regelte. Wie im Wiener Reglement galt hier die Devise,

dass die Polizeiwache zunächst verpflichtet war, gütlich einzuwirken. Erst bei Erfolglosigkeit war die Festnahme gestattet. Keinesfalls durfte die Polizeiwache dabei mit Schimpfwörtern oder Schlägen vorgehen. Außerdem war jede Festnahme sofort dem zuständigen Polizeikommissär anzuzeigen.<sup>6</sup>

Das weitere Vorgehen der Polizeikommissäre war dann in der für alle Polizeidirektionen geltenden Amtsinstruktion<sup>7</sup> geregelt, die generell festlegte, dass Verhaftungen nur als letztes Mittel anzuwenden waren, denn „unbesonnene Eingriffe in die Rechte der bürgerlichen Freyheit werden einem Polizey Beamten die allerschwerste Verantwortung zuziehen“. In der Regel sollten sie deshalb nur bei Fluchtgefahr oder bei Betretung auf frischer Tat erfolgen. Verhaftungen von bekannten Persönlichkeiten waren zudem äußerst diskret direkt von den Polizeikommissären abzuwickeln – also möglichst ohne Beiziehung der Polizeiwache. Die Polizeidirektion hatte dann bei jeder Verhaftung sogleich eine Meldung an den Gouverneur zu machen, der damals neben seiner Funktion als Provinz-Verwaltungschef auch übergeordnetes Organ für die Sicherheit war.<sup>8</sup> In der Praxis hatten die Polizisten am Anfang ihrer Tätigkeit gerade bei Verhaftungen immer wieder Probleme, ihre Autorität durchzusetzen. Nicht selten wurden gerade erst festgenommene Personen von umstehenden Passanten wieder befreit.<sup>9</sup>

Daneben brachte dann die Kriminalgerichtsordnung vom Juni 1788, die generell das gesamte Strafverfahren und die diesbezüglichen Vorerhebungen normierte, neue Rechtsgrundlagen.<sup>10</sup> Demnach konnten die Sicherheitsbehörden bei Vorliegen eines Kriminalfalles laut § 18 grundsätzlich jede Person festnehmen, „deren Anhaltung ihr aus zureichenden Inzichten nothwendig scheint“. Ergaben sich nach

dem unmittelbar darauf folgenden Verhör und den bis dahin gemachten Untersuchungen gewisse Umstände, wie etwa die Aussagen von zwei unverdächtigen Zeugen oder das Auffinden von mit der Tat zusammenhängenden Gegenständen beim Verdächtigen, war innerhalb von 24 Stunden die Ablieferung ans Kriminalgericht durchzuführen (§§ 51 f). Dazu war der Verhaftete an Händen und Füßen mit Eisen oder Stricken zu fesseln, nachdem ihm zuvor alle Gegenstände außer der Kleidung abzunehmen waren (§ 45). Beim Transport war es bei Bedarf möglich, diverse Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen: So konnte ihm der Mund verbunden werden oder er konnte bei ungebührlichem Benehmen mit Stockstreichen gezüchtigt werden. Bei der Eskortierung war außerdem jedes Gespräch mit dem Häftling untersagt (§ 55). Nach Einlieferung ins Gefängnis war der Verdächtige innerhalb von drei Tagen von einem Richter zu verhören, der dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden hatte (§ 94). Damit wurde zwar ein sehr rigides und mit genauen Fristen festgesetztes Vorgehen vorgeschrieben, jedoch der Ermessensspielraum der Polizei bei der Vornahme von Festnahmen kaum eingeschränkt.<sup>11</sup>

Kaiser Leopold II., der von 1790 bis 1792 an der Spitze der Habsburgermonarchie stand, verfolgte während seiner kurzen Regentschaft ein etwas anderes Polizeikonzept als sein Vorgänger und nahm deshalb diverse Modifikationen vor. Seine Anordnungen bezogen sich zwar nicht auf die unmittelbare Festnahme, sehr wohl aber auf die Modalitäten unmittelbar nach der Verhaftung. So ordnete er zunächst mittels Hofdekrets vom 28. Februar 1791 an, dass jede Einlieferung ins Polizeigefängnis genauestens zu protokollieren war.<sup>12</sup> Jeder Arrestant war innerhalb von drei Tagen von einem Beamten der Polizeidirektion zum Anlass seiner Verhaf-

tung zu verhören. Die bereits seit 1788 bei den Kriminalgerichten verpflichtende Dreitagesfrist wurde also damit auch für Polizeihäftlinge eingeführt, die sich wegen eines strafrechtlich nicht relevanten Vergehens im Gewahrsam der Polizei befanden.<sup>13</sup>

### 3. DIE ERSTE HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Nachdem es unter Kaiser Leopold II. kurzzeitig zu einigen Modifikationen des von Joseph II. eingeführten Polizeisystems gekommen war, knüpfte sein ab 1792 regierender Nachfolger Kaiser Franz an die ursprüngliche Polizeiorganisation wieder an und verstärkte sie noch mit der im Jahre 1793 neu errichteten Polizei- und Zensurhofstelle, der die schon bestehenden Polizeidirektionen mit den Militär-Polizeiwachen unterstellt wurden.<sup>14</sup>

Zehn Jahre später brachte das Strafgesetz von 1803 neue Rechtsgrundlagen für das materielle Strafrecht und das Strafverfahren.<sup>15</sup> Der erste Teil des Gesetzes hatte die Kriminalverbrechen – also die schweren Delikte – zum Gegenstand und regelte auch die diesbezüglichen Modalitäten betreffend Verhaftungen. Demnach war eine Festnahme zulässig bei Betretung auf frischer Tat oder „aus rechtmässigen Anzeigen eines Verbrechens“ (§ 281). Die Sicherheitsorgane waren angehalten, „mit möglicher Schonung“ der Person vorzugehen. Gewaltanwendung war nur zulässig, „wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versucht“ (§ 284). Der Verhaftete war dann auf jeden Fall unverzüglich ans Kriminalgericht abzuliefern. War dies nicht sofort möglich, so hatten die Sicherheitsorgane innerhalb von 24 Stunden ein summarisches Verhör durchzuführen (§ 301). Lag allerdings nur ein geringfügigeres Verbrechen vor, für das eine maximale Freiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen war, konnte eine Verhaftung unterbleiben,

wenn der Beschuldigte den Beamten bekannt war und keine Besorgnis bestand, dass dadurch die Untersuchung des Kriminalfalles erschwert werde (§ 306).<sup>16</sup>

Der zweite Teil des Strafgesetzes war den leichteren Delikten gewidmet, die damals als schwere Polizeiübertretungen bezeichnet wurden. Auch in diesen Fällen konnte gemäß § 323 eine Verhaftung erfolgen, wobei ausdrücklich mehrere Haftgründe genannt wurden. So gab es etliche Delikte, die eine sofortige Festnahme ausdrücklich vorsahen, wie etwa das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten (§ 202), weiters bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei Übertretungen, „die öffentliches Aergerniß veranlassen“, und auch bei Schlägereien mit Verletzten. Ein weiterer Grund war die Verdunkelungsgefahr, also wenn die Gefahr bestand, dass ansonsten das Ermittlungsverfahren vereitelt werden könnte. Und schließlich konnten auch Personen verhaftet werden, die bereits einmal aus der Haft entflohen waren.<sup>17</sup>

Daneben galten weiterhin bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Grundsätze der schon erwähnten Reglements der einzelnen Polizeiwachen. Es wurden zwar in dieser Periode verschiedentlich neu formulierte Instruktionen herausgegeben, die aber keine grundsätzlichen Änderungen brachten. So hielt die im Jahre 1808 erlassene Instruktion für die Wiener Militär-Polizeiwache prinzipiell am Theresianischen Reglement fest und beseitigte nur einige militärische Artikel.<sup>18</sup>

Auch die für die Grazer Polizei im November 1827 erlassene „Dienst-Vorschrift für die k.k. Militär-Polizeywache in Grätz“ präziserte nur in Details die bestehenden Vorschriften.<sup>19</sup> Dabei wurde zunächst festgehalten, dass die Polizeiwache im Regelfall nicht von sich aus tätig werden konnte. Wurde also die Polizeiwache von einem Verbrechen oder einem Unglücksfall verständigt, so war dies zunächst der Poli-

zeidirektion zu melden. Lediglich wenn Gefahr im Verzug war, konnte unmittelbar eingeschritten werden. Das bezog sich ausdrücklich auch auf die Vornahme von Verhaftungen. Auf eigene Veranlassung konnte der Polizeiwachsoldat eine Verhaftung nur vornehmen, wenn jemand auf frischer Tat ertappt wurde, oder „der strafbare Thäter nicht anders der Gerechtigkeit überliefert werden kann, als durch augenblickliche Verhaftung“. Bei der Vornahme von Verhaftungen hatte sich die Polizeiwache gemäß § 15 der Dienstvorschrift aller Misshandlungen, sei es durch Worte oder tätlicher Art, zu enthalten und sich bescheiden und anständig zu benehmen. Jedenfalls musste jede Verhaftung sogleich der Polizeidirektion und außerhalb der Amtsstunden dem Kommandanten der Polizeiwache mitgeteilt werden.<sup>20</sup>

Bei der Grazer Polizeidirektion erfolgte im Oktober 1847 noch eine Präzisierung der innerdienstlichen Abläufe bei Verhaftungen. Demnach war jede Festnahme dem Polizeidirektor zu melden, wobei diese Meldung von demjenigen Polizeibeamten zu erstatten war, der die Verhaftung vorgenommen hatte. Verhaftungen durch die Polizeiwache waren zunächst dem Kommandanten der Polizeiwache zu melden, der dann den Polizeidirektor beim täglichen Rapport davon unterrichten musste. Vom Polizeidirektor wurden daraufhin die Häftlinge dem zuständigen Bezirks-Polizeikommissär zum Verhör zugewiesen, das jeweils unmittelbar danach stattzufinden hatte. Außerdem war jeder Häftling einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.<sup>21</sup>

#### **4. ERSTE VERÄNDERUNGEN NACH DER REVOLUTION 1848**

Unmittelbar nach den umwälzenden Ereignissen der Märzrevolution des Jahres 1848 erfolgten maßgebliche Reformen des Polizeiapparats. Bereits am 23. März 1848

war von Kaiser Ferdinand die Abschaffung der Polizei- und Zensur-Hofstelle und die Übertragung des Polizeiwesens an das neu geschaffene Ministerium des Innern angeordnet worden.<sup>22</sup> In einer Ministerial-Verordnung vom 28. März 1848 wurden dann jene Prinzipien festgelegt, nach welchen in Hinkunft die Polizeiverwaltung ausgeübt werden sollte. Dabei wurden auch die Modalitäten bei Verhaftungen neu festgelegt. Demnach war nach einer Festnahme unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, wobei der Tatbestand zu ermitteln war. Bei Vorliegen eines Verbrechens war der Verhaftete binnen 24 Stunden dem Strafrichter vorzuführen. Handelte es sich hingegen um ein Polizeivergehen, so war möglichst bald die Strafe zu verhängen und mit Vorbehalt des Rekurses zu vollziehen.<sup>23</sup>

Im Gefolge der Revolution wurden auch insgesamt drei Verfassungstexte erlassen, die jeweils das Grundrecht auf persönliche Freiheit in sehr ähnlicher Form absicherten. Während jedoch die Pillersdorfsche Verfassung vom April 1848 und der Kremser Entwurf von Anfang 1849 praktisch nicht rechtswirksam wurden, hatte das von Kaiser Franz Joseph im März 1849 erlassene Grundrechtspatent, das als Anhang der Oktroyierten Märzverfassung angefügt war, durchaus Bedeutung für die weitere Rechtsentwicklung.<sup>24</sup> Gemäß § 8 war eine Verhaftung – außer bei Betretung auf frischer Tat – nur mit richterlichem Befehl gestattet, der sofort oder spätestens nach 24 Stunden zuzustellen war. Außerdem wurde festgelegt, dass Verhaftete von den Sicherheitsbehörden nach 48 Stunden entweder freizulassen oder an das Gericht zu überstellen waren. Trotzdem muss man hier gleich hinzufügen, dass diese verfassungsrechtlichen Grundlagen nur vorübergehend Bedeutung hatten und mit Ende des Jahres 1851 ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden.<sup>25</sup>



## 5. ERRICHTUNG DER GENDARMERIE

Eine völlig neue Ära begann mit der von Kaiser Franz Joseph im Juni 1849 angeordneten Errichtung der Gendarmerie. Der neue staatliche Wachkörper erhielt ein halbes Jahr später mit dem Gendarmeriegesetz vom 18. Jänner 1850 auch ein juristisches Fundament.<sup>26</sup> Darin wurden im § 13 unter dem Titel „Anhaltung der Uebertreter“ Bestimmungen zur Vornahme von Verhaftungen verankert. Diese Regelungen müssen allerdings vor dem Hintergrund der damals gleichzeitig erlassenen Strafprozessordnung betrachtet werden, die wiederum die Bestimmungen des Grundrechtspatents vom März 1849 beachtete.<sup>27</sup> Dieses Gesetz brachte für das gesamte Strafverfahren umwälzende rechtsstaatliche Fortschritte, wobei die Einführung von Staatsanwaltschaften besonders zu erwähnen ist.

Die Bestimmungen für die Vornahme von Verhaftungen waren vor allem in den Paragraphen 186 bis 189 verankert und spiegelten sich quasi auch im Gendarmeriegesetz wider.<sup>28</sup> Demnach war es den Polizeiorganen – und damit auch der Gendarmerie – ausdrücklich erlaubt, „eine vorläufige Verwahrung des Verdächtigen“ bei Betretung auf frischer Tat, bei Fluchtgefahr und bei Verdunkelungsgefahr auch ohne richterliche Anordnung vorzunehmen. Bei einem Aufruhr bzw. einer Schlägerei mit Verletzten oder Toten konnten außerdem vorläufig alle daran Beteiligten festgenommen werden, wenn es nicht sofort möglich war, die Schuldigen zu ermitteln. Im § 13 des Gendarmeriegesetzes findet sich zudem die Regelung, dass Landstreicher und sonstige verdächtige Personen, die nicht in der Lage waren sich auszuweisen, ebenfalls vorläufig angehalten werden konnten. Binnen 24 Stunden waren die Verhafteten bzw. Angehaltenen jedenfalls an die nächste Sicherheitsbehörde zu überstellen bzw.

binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter vorzuführen. Gleichzeitig war eine schriftliche – in dringenden Fällen auch nur eine mündliche – Anzeige zu erstatten. Den Flügel-Kommandanten – also den vorgesetzten Gendarmerieoffizieren – war außerdem unverzüglich Bericht zu erstatten.

Unmittelbar nach dem Gendarmeriegesetz wurde auch eine „Dienst-Instruction für die Landes-Gend’armerie“ erlassen, die den inneren Dienstbetrieb umfassend regelte und auch für den Bereich der Verhaftungen sehr detaillierte Bestimmungen enthielt. So waren im § 47 zunächst Präzisierungen bezüglich der Festnahme auf frischer Tat verankert. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass die Gendarmen diesbezüglich eigenmächtig vorgehen konnten. Doch nicht alle Straftäter durften bei Betretung auf frischer Tat verhaftet werden, sondern nur folgende Personen: „Räuber, Mörder, Brandleger, Betrüger, Diebe, desgleichen Forstfrevler, mit verbotenen Waffen Betretene und Schmuggler“. Verhaftungen, die von Behörden oder Gerichten angeordnet wurden, hatten gemäß § 70 grundsätzlich in schriftlicher Form an die Gendarmerie gerichtet zu werden. Ein solcher Auftrag musste zunächst vom jeweiligen Postenkommandanten vidiert werden, der dann auch bestimmte, welcher Gendarm die Verhaftung vorzunehmen hatte. Nur bei Gefahr im Verzug konnten die Behörden bzw. Gerichte auch mündlich jedem Gendarmen den Befehl zur Vornahme einer Verhaftung erteilen. Der betroffene Gendarm hatte dann allerdings sogleich eine Meldung an seinen Postenkommandanten zu erstatten.

Auch das weitere Vorgehen bei Verhaftungen wurde ziemlich eingehend geregelt. Stießen die Gendarmen bei der Festnahme auf unvorhergesehene Hindernisse, so waren sogleich der Postenkommandant

und die zuständige Behörde oder das Gericht zu verständigen. Als derartige Hindernisse wurden gemäß § 71 ausdrücklich eine Erkrankung oder die Transportunfähigkeit des Verdächtigen betrachtet. In all diesen Fällen waren die weiteren Befehle abzuwarten und inzwischen der Wohnsitz einer speziellen Überwachung zu unterziehen. In § 74 wurde weiters festgehalten, dass es den Gendarmen ausdrücklich untersagt war, einem Verhafteten „auf irgend eine Art ein Geständniß abzulocken oder abzapressen“.

Danach wurden auch noch Verhaltensmaßregeln, die nach der Festnahme zu beachten waren, festgelegt. Demnach war zunächst laut § 75 eine Leibesvisitation durchzuführen, um allenfalls Waffen oder Werkzeuge zu entdecken. Bei gefährlichen Personen waren sofort Handschellen anzulegen. Diese Vorgangsweise galt zudem generell bei Festnahmen während der Nachtstunden oder wenn der Gefangene während des Transports einen Fluchtversuch unternahm.

Die Gendarmen allein konnten entscheiden, ob der Transport des Häftlings zu Fuß oder mit einem Wagen durchgeführt werden sollte. Wenn der Gefangene behauptete, dass er den Weg nicht zu Fuß fortsetzen könne, dann war allenfalls eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Bei gleichzeitiger Transportierung von mehreren Gefangenen hatten die Gendarmen gemäß § 81 darauf zu achten, dass die Festgenommenen nicht untereinander irgendwelche Verabredungen treffen konnten. Während des Transports war es dem Gefangenen gemäß § 77 außerdem nicht gestattet, mit dritten Personen Gespräche zu führen. Andererseits hatten die Gendarmen darauf zu achten, dass der Häftling nicht von jemandem beleidigt oder beschimpft wurde. Bei notwendigen Übernachtungen war für eine umfassende Überwachung zu sorgen, wozu allenfalls die Mitwirkung des Bür-

germeisters oder Ortsvorstandes einzuholen war.

Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch eine Verordnung vom 19. November 1850, die noch einige diesbezügliche Vorgehensweisen genauer erläuterte.<sup>29</sup> So wurde etwa festgelegt, dass die Gendarmen die Verhafteten entweder bei der nächstgelegenen, mit Arresten ausgestatteten, Polizeibehörde oder beim Bezirksgericht abzuliefern und dort auch die Anzeige zu erstatten hatten.

## 6. VERÄNDERUNGEN BEI DER POLIZEI

Für den Bereich der Polizei erging einen Monat später – am 10. Dezember 1850 – ein Erlass des Innenministers, der ganz allgemein die Kompetenzen der Polizeibehörden festlegte.<sup>30</sup> Darin wurde bezüglich der Vornahme von Verhaftungen im § 28 zunächst vor allem auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen, dann aber auch ausdrücklich festgelegt, dass die Polizeibehörden, „wenn Gefahr am Verzuge haftet“, eine vorläufige Verwahrung von Verdächtigen unaufgefordert vornehmen konnten. Die diesbezüglichen Protokolle mussten jedoch dann unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter übermittelt werden.

Nachdem mit Ende des Jahres 1851 die ausdrückliche Rückkehr zur absolutistischen Staatsform besiegelt war, wurden im April 1852 die nächsten Einschnitte in der Polizeiorganisation vorgenommen. Zunächst erfolgte eine Übertragung der Sicherheitskompetenzen vom Innenministerium an die neu errichtete Oberste Polizeibehörde.<sup>31</sup> Fast gleichzeitig wurden bei den Polizeidirektionen neben den schon bestehenden Militär-Polizeiwachen eigene „Civil-Polizeiwachen“ eingerichtet, denen die Ausübung ihres Dienstes ohne



Uniform – also in Zivilbekleidung – möglich war.<sup>32</sup> Diese vor allem kriminalpolizeilich ausgerichtete Einheit erhielt am 20. April 1852 eine eigene Instruktion, in der auch das Vorgehen bei Verhaftungen festgeschrieben war.<sup>33</sup> Selbstständige Festnahmen durften demnach gemäß § 20 nur bei Betretung auf frischer Tat erfolgen oder wenn unmittelbar danach eine Verfolgung stattgefunden hatte. Weiters war eine Verhaftung möglich, wenn bei einer Person verdächtige Waffen oder Gegenstände gefunden wurden bzw. wenn Verdunkelungsgefahr bestand. Ausdrücklich erwähnt wurde dann noch, dass bei Exzessen, Raufereien und anderen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Verhaftungen vorgenommen werden konnten, wenn der Vorfall öffentliches Ärgernis hervorgerufen hatte oder die Unordnung nur durch die Festnahme der Schuldigen abgestellt werden konnte. Damit war doch ein relativ großer Ermessensspielraum gegeben.

Diese Regelungen wurden dann fast wortgleich auch in die ein Jahr später von der Obersten Polizeibehörde erlassene Instruktion für die Militär-Polizeiwachen – also für die uniformierte Polizei – übernommen und im § 29 festgeschrieben.<sup>34</sup> Darüber hinaus gab es allerdings im § 76 noch eine Anweisung für die „Stehposten“ – also für Polizisten, die auf bestimmten Plätzen ihren fixen Standort hatten. Diese konnten nämlich auch selbstständig Festnahmen durchführen, wobei schon eine Übertretung von Verkehrsvorschriften bzw. die Verursachung eines Verkehrsunfalls ausreichten. Zwei Jahre später wurde in einem Erlass das diesbezügliche Vorgehen der Polizei noch etwas präzisiert. Es wurde nämlich ausdrücklich festgelegt, dass selbstständige Verhaftungen nur bei einem hohen Grad der Dringlichkeit zulässig waren. Diese Voraussetzung sah man dann als gegeben an, wenn die Ge-

fahr einer Beschädigung vorlag oder die Sicherstellung der Person des Täters nötig war.<sup>35</sup>

Der nächste Einschnitt in der Rechtsentwicklung erfolgte durch die neue Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853, die aus allgemeiner, rechtsstaatlicher Sicht diverse Rückschritte brachte.<sup>36</sup> Bezüglich der Vornahme von Verhaftungen bei Verbrechen und Vergehen übernahmen die diesbezüglichen Paragraphen 151 bis 156 zum Großteil fast wörtlich die bereits in der Strafprozessordnung von 1850 festgelegten Grundsätze. An einigen Stellen erfolgten jedoch Präzisierungen bzw. Ergänzungen. So wurden etwa neben den Beamten der Sicherheitsbehörden nun auch ausdrücklich die Gendarmen genannt, die eine vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten selbst ohne ausdrücklichen Auftrag durchführen konnten. Binnen 48 Stunden war jedenfalls die Freilassung oder die Ablieferung an das Untersuchungsgericht vorzunehmen.<sup>37</sup> Darüber hinaus wurde bei Übertretungen – also bei leichteren Delikten – im § 424 neu eingefügt, dass eine vorläufige Festnahme nicht nur bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr möglich war, sondern auch „wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat“. Damit hatte man also in der Strafprozessordnung den Sicherheitsorganen wieder einen größeren Interpretationsspielraum eingeräumt.

Im Jahre 1861 erfolgte dann, insbesondere durch die Einrichtung des Reichsrates als Parlament, eine völlige politische Neuorientierung des Kaiserstaates. Dieser Reichsrat begann dann im Herbst desselben Jahres mit den Beratungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, um – wie es eine Zeitung ausdrückte – „der uncontrolirbaren polizeilichen Gewalt“ bei Verhaftungen einen Riegel vorzuschieben.<sup>38</sup> Nach rund einem Jahr konnte mit dem schon erwähnten „Gesetz

vom 27. Oktober 1862 zum Schutz der persönlichen Freiheit“ eine neue Ära des Rechtsstaates eingeleitet werden, die noch durch das gleichzeitig erlassene „Gesetz zum Schutz des Hausrechtes“<sup>39</sup> verstärkt wurde.<sup>40</sup>

<sup>1</sup> „Gesetz vom 27. Oktober 1862, wirksam für das Königreich Böhmen, [...] zum Schutze der persönlichen Freiheit“, RGBl. Nr. 87/1862. Zur allgemeinen Entwicklung des Grundrechts auf persönliche Freiheit vgl. Baltl 1994, 9 ff.

<sup>2</sup> Zu dieser neuen Polizeiorganisation vgl. Gebhardt 1992, 38 ff.; Jäger 1990, 23 ff.; Mayer 1986, 90 f.; Steinwender 1992, 61 ff.

<sup>3</sup> „Reglement für die Polizeywache“ vom 24.11.1775, abgedruckt bei Oberhummer 1938, 2. Bd., 229–252. Dieses Reglement war eine veränderte bzw. erweiterte Fassung der Instruktion der Wiener Rumorwache aus dem Jahre 1706. Dazu vgl. Oberhummer 1938, 1. Bd., 36 f.; Bibl 1927, 174 ff.; Steinwender 1992, 50 ff.

<sup>4</sup> Zu den Kompetenzen der Bezirksaufseher vgl. Bibl 1927, 220 ff.

<sup>5</sup> Ein Beispiel ist etwa das „Reglement für die k.k. Polizey-Wache zu Graz in Innerösterreich“ vom Juni 1786. Steiermärkisches Landesarchiv (= StLA), Gubernium Fasz. 26–14019/1786, fol. 48–67. Dazu vgl. Gebhardt 1992, 64 ff.

<sup>6</sup> Gebhardt 1992, 65.

<sup>7</sup> „Amts Instruktion nach welcher die auf den Hauptplätzen der Provinzen anzustellenden Polizeyindividuen ohne Unterschied, sich pflichtschuldig, und unverbrüchlich zu benehmen verbunden sind“. Vollständig abgedruckt bei Oberhummer 1938, 2. Bd., 133 ff. Ein Original befindet sich u.a. im Steiermärkischen Landesarchiv, Gub. 38–23926/1784.

<sup>8</sup> 5. Abschnitt, § 4 der Amtsinstruktion. Dazu vgl. Gebhardt 1992, 56.

<sup>9</sup> Gebhardt 1992, 104.

<sup>10</sup> „Patent vom 17ten Junius 1788“. Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache [...] in dem achten Jahre seiner Regierung, Prag/Wien 1789, 79 ff. Zu diesem Gesetz vgl. Hartl 1996, 32 ff.

<sup>11</sup> Zu diesem Aspekt vgl. Baltl 1994, 16 f.

<sup>12</sup> Sammlung der Gesetze welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Leopold des II. in den sammentlichen k.k. Erblanden erschienen sind. 3. Bd., Nr. 503, 232 f.

<sup>13</sup> Dieses Vorgehen wurde ausdrücklich auch noch in einer Verordnung vom 24.01.1797 wiederholt. Barth-Barthenheim 1830, 214.

<sup>14</sup> Zu dieser Polizeiorganisation vgl. Benna 1953; Chvojka 2010, 31 ff.

<sup>15</sup> „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen“. Zu den allgemeinen Inhalten des Gesetzes vgl. Hartl 1996, 37 ff.

<sup>16</sup> Fauller 1827, 401 f.; Jenull 1837, 97 ff.; Wagersbach 1813, 79 ff.

<sup>17</sup> Kudler 1831, 88 ff.

<sup>18</sup> Dazu vgl. Oberhummer 1938, 1. Bd., 136; Steinwender 1992, 63.

<sup>19</sup> Steiermärkisches Landesarchiv (= StLA), Gedruckte Gesetze Nr. 159/1827. Dazu vgl. Gebhardt 1992, 198 ff.

<sup>20</sup> Gebhardt 1992, 199; ebd., 207.

<sup>21</sup> StLA, Präs. 2498/1847; Gebhardt 1992, 232.

<sup>22</sup> Chvojka 2010, 354 f.

<sup>23</sup> Diese Ministerial-Verordnung wurde dann noch präzisiert durch einen Erlass

des Ministeriums des Innern vom 27.12.1848, RGBl. Nr. 56/1849. Oberhummer 1928, 19; Gebhardt 1992, 236.

<sup>24</sup> Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im § 18 der Pillersdorfschen Verfassung und im § 2 des Grundrechts-Katalogs des Kremsierer Entwurfs. „Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 [...] über die, durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte“, RGBl. Nr. 151/1849. Dazu vgl. Paganal 2002, 16 ff.

<sup>25</sup> Diese Außerkraftsetzung erfolgte durch die Silvesterpatente vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 3/1852.

<sup>26</sup> „Provisorisches organisches Gesetz der Gensd'armerie in dem österreichischen Kaiserstaate“. Die Kundmachung erfolgte per Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1850, RGBl. Nr. 19/1850. Zu den allgemeinen Inhalten dieses Gesetzes vgl. Esterle 2013, 23 ff.; Metzinger 2004, 18 ff.; Gebhardt 1997, 37 ff.

<sup>27</sup> „Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850 [...], wodurch eine neue provisorische Strafproceß-Ordnung mit der Bestimmung kundgemacht wird [...]“, RGBl. Nr. 25/1850. Zu den allgemeinen Inhalten des Gesetzes vgl. Ogris 1996, 62.

<sup>28</sup> Zu den diesbezüglichen Regelungen in der Strafprozessordnung vgl. Würth 1851, 286 ff.

<sup>29</sup> „Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. November 1850, [...] wodurch eine Vorschrift über das Verfahren der Gensd'armerie bei

*Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber, so wie über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen kundgemacht wird“, RGBl. Nr. 453/1850.*

<sup>30</sup> *Dieser Erlass mit dem Titel „Wirkungskreis der kaiserlich königlichen Polizei-Behörden“ wurde in den verschiedenen Landesgesetzblättern veröffentlicht, z.B. LGBl. für Niederösterreich Nr. 39/1851, LGBl. für Steiermark Nr. 80/1851.*

<sup>31</sup> *Die diesbezügliche kaiserliche Entschließung vom 25.04.1852 wurde nicht allgemein bekannt gemacht, sondern nur den Landesstellen mitgeteilt. Ein teilweiser Abdruck findet sich bei Dehmal 1926, 249 ff.*

<sup>32</sup> *Einzelne Zivil-Polizeiwachen gab es auch schon vor dieser Zeit, etwa in Wien. Dazu vgl. Oberhummer 1938, 1. Bd., 246 ff; Steinwender 1992, 88 f.*

<sup>33</sup> *„Instruction für die k.k. Civil-Polizeiwache“. Abgedruckt bei Zaleisky 1854, 1. Bd., 284 ff.*

<sup>34</sup> *Dienst-Instruction für das kaiserlich-königliche österreichische Militär-Polizeiwach-Corps, Wien 1853.*

<sup>35</sup> *Erlass der Obersten Polizeibehörde vom 2. April 1855. Zaleisky 1856, Bd. 4/1, 95.*

<sup>36</sup> *„Die allgemeine Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 für das Kaiserthum Oesterreich“, RGBl. Nr. 151/1853. Zu den allgemeinen Inhalten des Gesetzes vgl. Ogris 1996, 62.*

<sup>37</sup> *Zu den diesbezüglichen Bestimmungen vgl. Frühwald 1854, 201; ebd. 396 f; Rulf 1857, 265 ff.*

<sup>38</sup> *Die Presse, 21.11.1861.*

<sup>39</sup> *RGBl. Nr. 88/1862.*

<sup>40</sup> *Das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit galt in Österreich bis zur Inkraftsetzung des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988.*

#### **Quellenangaben**

Baltl, Hermann (1994). „(...) oder binnen 24 Stunden freizulassen“ – Ein Beitrag zur Geschichte des Grundrechts auf persönliche Freiheit, in: Schott, Clausdieter/Petrig Schuler, Eva

(Hg.) Festgabe zum 65. Geburtstag von Claudio Soliva, Zürich, 9–20.

Barth-Barthenheim, Johann L. E. (1830). *System der österreichischen administrativen Polizey, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns*, 4. Bd., Wien.

Benna, Anna H. (1953). *Organisierung und Personalstand der Polizeihofstelle (1793–1848), Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, 197–239.

Bibl, Viktor (1927). *Die Wiener Polizei. Eine kulturhistorische Studie*, Wien.

Blumentritt, Stephan (1846). *Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, sammt den hierzu bis Mai 1844 nachträglich erschienen Gesetzen und Verordnungen*, 2. T., Wien.

Chvojka, Michal (2010). *Josef Graf Sedlnitzky als Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle in Wien (1817–1848). Ein Beitrag zur Geschichte der Staatspolizei in der Habsburgermonarchie, Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850*, Frankfurt a.M., 42.

Dehmal, Heinrich (1926). *Die österreichische Polizeigesetzgebung*, Wien.

Esterle, Michael M. (2013). *Das österreichische Gendarmeriegesetz 1850 vor dem Hintergrund der damals geltenden militärischen Vorschriften*, Dipl.Arb., Graz.

Fauller, Chrysostomus (1827). *Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich*, 4. Bd., Wien.

Frühwald, Wilhelm T. (1854). *Alphabetisches Handbuch zu der österreichischen Strafproceß-ordnung vom 29. Juli 1853 und den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen*, Wien.

Gebhardt, Helmut (1992). *Die Grazer Polizei 1786–1850. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sicherheitswesens im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz*, Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Graz, 48.

Gebhardt, Helmut (1997). *Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute*, Graz.

Hartl, Friedrich (1996). *Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revo-*

- lution von 1848, in: Máthé, Gábor/Ogris, Werner (Hg.) *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX – XX. Jahrhundert*, Budapest, 13–54.
- Jäger, Friedrich (1990). *Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich*, Graz.
- Jenull, Sebastian (1837). *Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste*, 3. T., Wien.
- Kudler, Joseph (1831). *Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen*, 2. Bd., Wien.
- Mayer, Ingeborg (1986). *Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich im 18. Jahrhundert. Reform und Kompetenzverteilung*, *Unsere Heimat, Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich*, 75–91.
- Metzinger, Andreas (2004). *Die Gendarmeriegesetze der Jahre 1850, 1876 und 1894 im Vergleich*, *Dipl.Arb.*, Graz.
- Oberhammer, Hermann (1928). *Die Wiener Polizei im Revolutionsjahr 1848*, Wien.
- Oberhammer, Hermann (1938). *Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie*, 2 Bände, Wien.
- Ogris, Werner (1996). *Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 1848–1918*, in: Máthé, Gábor/Ogris, Werner (Hg.) *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX – XX. Jahrhundert*, Budapest, 55–74.
- Paganal, Silke (2002). *Die historische Entwicklung des Grundrechts des Schutzes der persönlichen Freiheit in Österreich*, *Dipl.Arb.*, Graz.
- Rulf, Friedrich (1857). *Commentar zur Strafprozeßordnung für das Kaiserthum Oesterreich vom 29. Juli 1853*, 1. Bd., Wien.
- Steinwender, Engelbert (1992). *Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache. Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit*, 1. Bd, Graz.
- Wagersbach, Joseph Carl (1813). *Handbuch für Kriminalrichter, Bezirksobrigkeiten, und jene, die sich zum Kriminalrichteramte vorbereiten*, 2. Bd., Graz.
- Würth, Joseph von (1851). *Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt*, Wien.
- Zaleisky, Adalbert (1854–1856). *Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740–1852 erschienen sind*, 4 Bände, Wien.